



Assex Karteikarten

ZIVILRECHT

Das Prüfungswissen in Karteikartenform

**Urteils- und Beschlussklausur • Zivil-
prozessuale Probleme • Anwaltsklausur**

**Zwangsvollstreckungsverfahren • Rechts-
behelfe und Arten der Zwangsvollstreckung**

**Prüfungsrelevante Anspruchsgrundlagen •
Materielles Examenswissen**



ASSEX Karteikarten

Zivilrecht

Hier geht es zur
Inhaltsübersicht

Hier geht es zu
den **Karteikarten**

Hier geht es direkt
zum **Artikel**

Klicken Sie auf die Fläche, um direkt zur Inhaltsübersicht oder zu den Leseproben zu gelangen.



Assessorkarteikarten ZPO I

Kapitelreihenfolge ZPO I

- Relation
- Aufbau des Urteils
- Prozesshandlungen
- Verfahrenseinleitung
- Objektive Klagehäufung
Haupt- und Hilfsantrag
- Klageänderung
- Erledigung
- Widerklage
- Aufrechnung
- Streitgenossenschaft

- Nebenintervention und Streitverkündung
- Versäumnisverfahren
- Berufungsverfahren
- Besondere Verfahren (Beweissicherung, Mahnverfahren)
- Tenorierung
- Urkundenprozess
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Anwaltsklausur

Inhalt:

- Aufbau der Relation
- Prozesstation
 - Gerichtsbezogene Voraussetzungen
 - Parteibezogene Voraussetzungen
 - Streitgegenstand
 - Streitgegenstandsbez. Voraussetzungen
- Sachstation
 - Kläger- und Beklagtenstation
 - Beweisstation, Freie Beweiswürdigung
- Tenorierungs- und Entscheidungsstation
- Prozesszinsen

Karte:

1 - 2
 3 - 11

 12 - 15

 16
 17



Assessorkarteikarten

ZPO II

Inhaltsübersicht

- Rechtsnatur der Zwangsvollstreckung
- Vollstreckungsarten
- Vollstreckbarkeit bei Gestaltungsurteilen
- Allgemeine Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen
- Klauseln
- Zustellung
- Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
- Vollstreckungshindernisse
- Durchsuchungsbeschluss
- Eidesstattliche Versicherung
- Fahrnisvollstreckung
- Rechtsbehelfe
- Vollstreckungserinnerung § 766 ZPO
- Sofortige Beschwerde § 793 ZPO
- Drittwiderspruchsklage § 771 ZPO
- Anfechtungsklage und Anfechtungsgesetz
- Klage auf Vorzugsweise Befriedigung § 805 ZPO
- Vollstreckungsabwehrklage § 767 ZPO
- Widerspruchsklage § 878
- Forderungsvollstreckung
- Immobilienvollstreckung
- Individualvollstreckung
- Titelherausgabeklage § 826 BGB
- Insolvenzverfahren



Assessorkarteikarten

Materielles Recht

Inhalt

- Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen
- Regress
- Verschaffungs- u. Schadensersatzanspr. wg. Schlechterfüllung
- Rechtsfolgen der Unmöglichkeit
- Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges
- Rechtsfolgen der Nebenpflichtverletzung
- Quasivertragliche Ansprüche
- Culpa in contrahendo
- Dingliche Anspruchsgrundlagen
- Haftung im Zivilrecht
- Deliktsrecht
- Kondiktionsrecht
- Konstellationen

Karte:

- 1
- 2 - 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14 - 15
- 16 - 18



Zivilrecht

Sachenrecht I

Eigentum und Besitz, Eigentumserwerb bei beweglichen Sachen, EBV

Inhaltsübersicht

§§ 90 ff.

- Begriff der Sache
- Begriff des Zubehörs

§ 137

- Veräußerungsverbote

§ 397

- Prüfungsschema Erlass

§ 398

- Prüfungsschema
- Rechtsfolgen d. Abtretung

§ 861

- Prüfungsschema
- possessorisch – petitorisch
- Konkurrenz § 812 I 1 Fall 2

§ 868

- Prüfungsschema

§ 903

- Eigentum als Recht

vor §§ 929 ff.

- Bestimmtheitsgrundsatz
- ÜE v. Sachgesamtheiten
- ÜE bei revol. Bestand

§ 929 S. 1

- Grundlagen und Prüfungsschema
- Anfechtung d. dingl. Einigung
- Begriff der Übergabe

§§ 929 S. 1, 158 ff.

- Grundlagen des Eigentumsvorbehaltes
- Grundlagen zum WAR

§§ 929 S. 1, 158 ff., 161

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 158 ff.

- Prüfungsschemata z. AWR
- Verlängerter Eigt.-Vorb.
- Mehrfachabtretung
- Vertragsbruchtheorie
- schuldr. Freigabeklausel

§ 929 S. 2

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 930

- Begriff der Treuhand
- Prüfungsschema
- Inhalt d. Sicherungsvertrags

§§ 929 S. 1, 930

- Sicherungseigt. i. d. Zw-Vollstreckung
- Drittwiderspruchsklage

§§ 929 S. 1, 930, 138

- Sittenwidrigkeit der dinglichen Einigung
- anfängl. u. nachträgl. Übersicherung

§§ 929 S. 1, 931

- Prüfungsschema
- Abtretung eines künftigen Anspruchs

§§ 929 S. 1, 932

- Prüfungsschema
- Scheingeheißperson

§§ 929 S. 2, 932

- Prüfungsschema

Inhaltsübersicht

§§ 929 S. 1, 930, 933

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 931, 934 (1)

- Prüfungsschema

§§ 929 S. 1, 931, 934 (2)

- Prüfungsschema
- mehrere mittelbare Besitzer

§ 90 I, II ZVG

- Verweisungskette

§ 946

- Prüfungsschema

§ 947

- Prüfungsschema

§ 950

- Prüfungsschema

§ 985

- Prüfungsschema

§§ 985, 986

- RzB i.S.v. § 986

§§ 985 ff.

- EBV: Sekundärebene

§§ 985 ff., 988

- Analogie zu § 988 beim rechtsgrundl. Besitzer

§§ 985 ff., 990

- EBV: Bösgl. Besitzer

§§ 985 ff., 992

- Schuldhafte Verb. EigenM
- Konkurrenz u. Abgrenzung zu §§ 989, 990

§§ 985 ff., 993

- Konkurrenzen im EBV
- Fremdbesitzerexzess

§§ 985 ff., 994 ff.

- Übersicht Verwendungen
- Verwendungsersatz redl. u. bösgl. Besitzer

§§ 985 ff., 994 II

- Verweis des § 994 II

§§ 985 ff., 994 ff.

- Verwendungsersatz delikt. Besitzer
- Konkurrenz beim Verwendungsersatz
- Lehre vom nicht mehr berechtigten Besitzer

§ 1007

- Prüfungsschema
- Ausschluss gem. § 1007 III S. 3



AK ZPO I	Relationstechnik
Aufbau der Relation	



- 1. Was ist eine Relation?**
- 2. Wovon hängt der Aufbau einer Relation ab?**
- 3. Zeigen Sie die unterschiedlichen Aufbauten an!**
- 4. Wo erfolgt die Sachverhaltsdarstellung?**

1. Eine Relation ist eine richterliche Denkweise, bei deren Anwendung das Gericht schnell zu einem rechtmäßigen Urteil gelangt. Sie ist eine effiziente Methode, weil durch den gutachterlichen Aufbau in Stationen die Abweisungsreife der Klage festgestellt werden kann, ohne eine Gesamtwürdigung aller Vorträge vornehmen zu müssen. So wird das Gericht im Falle der Säumnis des Beklagten den Vortrag des Klägers einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, was Teil der relationstechnischen Prüfung in der Klägerstation ist.
 2. Der Aufbau der Relation hängt von der Entscheidungsreife ab.
 3. Wenn der Fall entscheidungsreif ist, gilt folgender Aufbau:
 - Kurzer Entscheidungsvorschlag
 - Relationsgutachten
 - Entscheidungsentwurfz. B.: Urteil inklusive Tatbestand und Entscheidungsgründe
- Wenn der Fall nicht entscheidungsreif ist, gilt folgender Aufbau:
- *Kurzer Entscheidungsvorschlag*
 - Sachbericht
 - Relationsgutachten
 - Beschlussentwurf
4. Bei Entscheidungsreife erfolgt die Sachverhaltsdarstellung im jeweiligen Entscheidungsentwurf (Tatbestand des Urteils, Gründe I. beim Beschluss).
Bei fehlender Entscheidungsreife erfolgt die Sachverhaltsdarstellung im Sachbericht.



AK ZPO I	Relation
Aufbau der Relation (2)	



1. **Skizzieren Sie grob den Aufbau eines Relationsgutachtens!**
2. **Wie strukturiert man den Sachbericht?**

1. Ein Relationsgutachten besteht aus verschiedenen Stationen.
 - Kurzer Entscheidungsvorschlag
 - Auslegungsstation (Auslegung des Klageantrags analog § 133 BGB, falls nötig.)
 - Prozesstation
 - Sachstation
 - Klägerstation (Schlüssigkeitsprüfung)
 - Beklagtenstation (Erheblichkeitsprüfung)
 - Beweisstation
 - Tenorierungsstation
 - Entscheidungsstation
2. Der Sachbericht in der Relation orientiert sich wie der Tatbestand des Urteils an § 313 Abs. 2 ZPO. Auf die dortigen Ausführungen wird grundsätzlich verwiesen. Jedoch bestehen einige Unterschiede zum Tatbestand. In den Sachbericht gehören alle unstreitigen Tatsachen, auch wenn sie nicht rechtlich verwertet werden. In den streitigen Parteivortrag gehören neben **allen** vorgetragenen streitigen Tatsachen auch **alle** vorgetragenen Rechtsansichten. Dadurch wird der Sachbericht umfänglicher und detailreicher als der Tatbestand des Urteils. Die Relation kommt als Assessorexamensklausur nicht mehr vor, wird aber in den Arbeitsgemeinschaften noch zu Übungszwecken als Klausur gestellt. Weil es nicht möglich ist, in fünf Stunden, ein Relationsgutachten und ein Urteil anzufertigen, legt man dem Kandidaten in der Regel nur das Gutachten auf, nicht den Entscheidungsentwurf. Es kann aber vorkommen, dass der Bearbeitervermerk fordert, dem Gutachten einen Sachbericht voranzustellen.

- 1. Was bedeutet Zwangsvollstreckung im Zivilrecht?**
- 2. Wo ist die Zwangsvollstreckung geregelt?**

1. Unter Zwangsvollstreckungsrecht versteht man das Verfahrensrecht zur Durchsetzung materieller Ansprüche mit staatlichem Zwang. Alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden durch einen Antrag des Vollstreckungsgläubigers eingeleitet (privatrechtliches Element). Jedoch ist nur der Staat Träger der Vollstreckungsgewalt. Die Organe der Zwangsvollstreckung handeln kraft ihrer hoheitlichen Amtsbefugnisse (öffentlich-rechtliches Element).

2. Die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche ist an verschiedenen Stellen der Rechtsordnung geregelt:
 - Hauptsächlich finden sich Regelungen in den §§ 704 ff. ZPO (8. Buch).
 - § 120 FamFG verweist wegen der Familienstreitsachen und Ehesachen (§§ 111 f. FamFG) auf die §§ 704 ff. ZPO.
 - § 869 ZPO verweist wegen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken in die §§ 1 ff. ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz). Die Zwangsversteigerung ist dort in den §§ 15 ff. ZVG, die Zwangsverwaltung in den §§ 146 ff. ZVG geregelt.
 - Die Gesamtvollstreckung gegen den insolventen Schuldner findet nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss § 27 InSO nach den Regeln der Insolvenzordnung statt.



AK ZPO II	Allgemeiner Teil
Zwangsvollstreckungsarten	

**§ 704 ff.
ZPO**

Nennen Sie die in Betracht kommenden Zwangsvollstreckungsarten.

Man differenziert zwischen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (Geldvollstreckung) und der Zwangsvollstreckung wegen anderer Forderungen als Geldforderungen (Individualvollstreckung). Zur Individualvollstreckung gehören:

- Herausgabevollstreckung beweglicher und unbeweglicher Sache gem. §§ 883 ff. ZPO (Zuständiges Organ: Gerichtsvollzieher)
- Vollstreckung wegen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen, §§ 887 ff. ZPO (Zuständiges Organ: Prozessgericht der 1. Instanz)
- Vollstreckung wegen Ansprüche auf Duldung und Unterlassung gem. § 888 ZPO (Zuständiges Organ: Prozessgericht der 1. Instanz)
- Vollstreckung zur Abgabe einer WE gem. § 894 ZPO (Kein Vollstreckungsorgan nötig. Ab der Rechtskraft des Urteils wird die Willenserklärung fingiert.)

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist in das bewegliche Vermögen (Mobiliarvollstreckung) und in das unbewegliche Vermögen (Immobilienvollstreckung) möglich. Die Mobiliarvollstreckung unterteilt sich in die Fahrnisvollstreckung gem. § 808 ff. ZPO (Gerichtsvollzieher ist zuständig) und in die Forderungsvollstreckung gem. § 829 ff. ZPO (Das Vollstreckungsgericht ist zuständig). Die Immobilienvollstreckung erfolgt durch Eintragung einer Zwangshypothek gem. § 867 ZPO (Zuständiges Organ: Grundbuchamt) oder auch durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks (Zuständig ist gem. §§ 1, 15 ff., 146 ff. ZVG das Vollstreckungsgericht.)



Materielles Recht	Anspr.-grundlage
Prüfungsreihenfolge der AGL (1)	

**Allg.
BGB**

- 1. Nennen Sie die Prüfungsreihenfolge der Anspruchsgrundlagen.
(soweit nicht nach Regressansprüchen gefragt ist)!**
- 2. Wie erklärt sich diese Reihenfolge?**

1. Vertragliche Ansprüche – Quasivertragliche Ansprüche – Dingliche Ansprüche
Deliktische Ansprüche – Bereicherungsrechtliche Ansprüche
2. Die Frage nach dem „**Warum**“ dieser Reihenfolge ist eine Frage nach dem **Konkurrenzverhältnis** der einzelnen Anspruchsgrundlagen.
Es gilt dabei im Bürgerlichen Gesetzbuch **grundsätzlich** der Gedanke der **freien Anspruchskonkurrenz** – d.h.: Jede Anspruchsgrundlage kann neben einer beliebigen anderen zur Anwendung kommen.
Die o.g. folgt logischen Überlegungen:
Das Vorziehen der vertraglichen Ansprüche entspricht dem Gedanken der **Privatautonomie**, der gerade ein Abweichen von gesetzlichen Vorschriften erlaubt.
Quasivertragliche Ansprüche setzen das Nichtbestehen eines Vertrages negativ voraus, es ist also logisch, sie erst nach den vertraglichen Ansprüchen zu prüfen. Dingliche Ansprüche (z.B. § 985 BGB) können durch einen Vertrag oder auch durch eine berechtigte GoA ausgeschlossen sein, weil diese ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB begründen.
Folglich vermeidet man Inzidentprüfungen.
Schließlich sperrt das EBV ggfs. Ansprüche auf Nutzungen und Schadensersatz (§ 993 I a.E. BGB), so dass es hier sogar geboten ist, Ansprüche aus dem Deliktsrecht und Bereicherungsrecht (Hinweis: Herausgabe von Nutzungen ist ein typisches bereicherungsrechtliches Thema) erst danach zu prüfen.



Materielles Recht	Anspr.-grundlage
Regress (2)	



Nennen Sie alle vertraglichen Regressanspruchsgrundlagen!

Jura Intensiv

- Lieferantenregress gem. §§ 445a, 327u BGB.
- Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB.
 - Auftrag gem. §§ 662, 670 BGB.
 - Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 670 BGB.
- Zahlungsdiensterahmenvertrag gem. §§ 675u - z BGB.
- Unmöglichkeit:
 - § 311a II S. 1 1. Fall BGB.
 - §§ 311a II S. 1 2. Fall, 284 BGB.
 - §§ 280 I, III, 283 BGB.
 - § 285 BGB Herausgabe des stellvertretenden commodums.
 - § 285 BGB analog bei Drittschadensliquidation.
 - § 326 II 2 BGB analog (str.).
- Erstattung des Verzögerungsschadens §§ 280 I, II, 286 BGB.
- Endgültiges Ausbleiben der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I S. 1 1. Fall BGB.
- §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I S. 1 2. Fall BGB.
- §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 I S. 1 2. Fall BGB.
- § 536a I 3. Fall BGB, § 536a II BGB.
- Ergänzende Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157, 242 BGB.
- Umdeutung gem. § 140 BGB.



Sachenrecht I	Grundlagen
Begriff der Sache / Bestandteile	

§§ 90 ff.

- 1. Definiere den Begriff „Sache“!**
- 2. Was ist eine zusammengesetzte Sache?**
- 3. Was sind Beispiele für wesentliche Bestandteile einer Sache i.S.v. §§ 93, 94 BGB?**
- 4. Was sind Beispiele für unwesentliche Bestandteile?**

1. Sachen i.S.d. BGB sind nur körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB). Körperliche Gegenstände müssen räumlich abgrenzbar und beherrschbar sein, auf ihren Aggregatzustand kommt es nicht an.
2. Eine zusammengesetzte Sache besteht aus Bestandteilen. Bestandteile sind Teile einer zusammengesetzten Sache, die nach der Verkehrsanschauung als einheitlich anzusehen ist.
3. Wesentliche Bestandteile i.S.v. §§ 93, 94 BGB sind z.B.
 - a) Farbe auf einem Kotflügel
 - b) Gerbsäure im Schuhleder
 - c) ein Gebäude auf einem Grundstück
 - d) die Fenster, Türen und Dachziegel des Gebäudes
4. Unwesentlicher Bestandteile sind z.B.
 - a) der (Serien-) Motor in einem PKW
 - b) Matratze und Lattenrost eines Bettes
 - c) die Räder eines Kfz



Sachenrecht I	Grundlagen
Begriff des Zubehör	

§§ 90 ff.

- 1. Definiere den Begriff „Zubehör“!**
- 2. Benenne einige Beispiele!**

Jura Intensiv

1. Zubehörstücke dienen dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache ohne selbst Bestandteil der Hauptsache zu sein.

2. Beispiele
 - a) das Ladegerät zu einem Handy
 - b) das Kabel zum Anschließen des Fernsehgerätes
 - c) das Autoradio

Jura Intensiv

